




Produkte, die dem EU-/EWR-Recht entsprechen, deren Schutzniveau aber als nicht ausreichend beurteilt wurde

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Fachbereich Marktzutritt und das Bundesamt für Gesundheit, Anmeldestelle Chemikalien, haben folgende Gesuche um Erlass einer Allgemeinverfügung gemäss Artikel 20 Absatz 5 THG gutgeheissen:

Stand: 9. August 2018

Produktgruppe	Einschränkung	Grund	Direkter Link zum Bundesblatt	Rechtskräftig seit	Aufgehoben durch
Kosmetische Mittel, welche dem Sonnenlicht ausgesetzt werden können und deren Gehalt an Furocumarinen bei 1 mg/kg (1 ppm ²) oder mehr im Endprodukt liegt	- Kosmetische Mittel, die dem Sonnenlicht ausgesetzt werden können und die die Voraussetzungen nach Artikel 16a Absatz 1 THG erfüllen, dürfen nicht für Dritte bereitgestellt, an Dritte abgegeben oder im Rahmen des Erbringens einer Dienstleistung angewendet werden, wenn sie im Endprodukt einen Gehalt an Furocumarinen von 1 mg/kg (1 ppm) oder mehr aufweisen.	Gesundheitsschutz	Nr. 39 03.10.2017 Seite 6171		Nr. 26 03.07.2018 Seite 3835
Elektrische Zigaretten, elektronische Zigaretten, E-Zigaretten *	- dürfen nicht für Dritte bereitgestellt, an Dritte abgegeben oder zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken eingeführt werden, wenn sie den Anforderungen nach Artikel 37 Absatz 3 LGV (SR 817.02) nicht entsprechen.	Gesundheitsschutz	Nr. 45 17.11.2015 Seite 7788		 Urteil BVGer vom 24.4.2018.pdf
Kosmetische Mittel mit Ausnahme von Parfums und Eaux de Toilettes, die auf der Haut verbleiben	- müssen betreffend den Gehalt an ätherischen Ölen, einzeln oder in Mischungen, weiterhin den Anforderungen gemäss Anhang 3 der VKos (SR 817.023.31) entsprechen.	Gesundheitsschutz	Nr. 29 28.07.2015 Seite 5875	Nr. 42 27.10.2015 Seite 7583	Nr. 47 28.11.2017 Seite 7551 Nr. 5 06.02.2018 Seite 752
Kosmetische Mittel, welche auf der Haut verbleiben**	- müssen betreffend den Gehalt an ätherischen Ölen, einzeln oder in Mischungen, weiterhin den Anforderungen gemäss Anhang 3 der VKos (SR 817.023.31) entsprechen.	Gesundheitsschutz	Nr. 43 05.11.2013 Seite 8392		Nr. 29 28.07.2015 Seite 5875

Produktgruppe	Einschränkung	Grund	Direkter Link zum Bundesblatt	Rechtskräftig seit	Aufgehoben durch
Stoffe, Zubereitungen oder Produkte, die bestimmungsgemäss der Selbstverteidigung dienen und Reizstoffe enthalten	<ul style="list-style-type: none"> - müssen betreffend Kennzeichnung den Anforderungen gemäss Art. 39ff. oder 56d der ChemV (SR 813.11) entsprechen. - müssen als Produkt zur Selbstverteidigung erkennbar sein. 	Gesundheitsschutz	Nr. 13 29.03.2011 Seite 2777	Nr. 26 28.06.2011 Seite 4959	

* Diese Allgemeinverfügung ist noch nicht rechtskräftig

** Diese Allgemeinverfügung wurde aufgehoben